

Pfäffikon, 23. Mai 2014

Vernehmlassung zur Totalrevision des Spitalgesetzes

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Sehr geehrte Herren Regierungsräte Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Totalrevision des Spitalgesetzes und nimmt dazu gerne wie folgt Stellung.

1. Allgemeines

Die SP Kanton Schwyz begrüsst, dass das Spitalgesetz dem Bundesrecht angepasst und dabei ein schlankes Gesetz vorgelegt wird. Insbesondere ist die SP mit der zweckmässigen und klaren Regelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Spitalversorgung einverstanden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf gewährt jedoch den Spitälern – insbesondere im Vergleich zu anderen Kantonen – nur ein absolutes Minimum an zusätzlichen Beiträgen im Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Vorhalteleistungen Notfall, Aus- und Weiterbildung und Förderung versorgungspolitisch sinnvoller Innovationen). Für diese Leistungen "können" im Rahmen der Gesetzgebung Beiträge an die Spitäler ausgerichtet werden. Die Höhe dieser Beiträge soll sich strikte nach anerkannten Vergleichszahlen richten, wobei vergleichbare Mittelwerte nicht überschritten (aber sehr wohl unterschritten) werden dürfen. Zudem sieht die Regierung keine Ausrichtung von sogenannten Strukturbeiträgen zur Aufrechterhaltung von Spitälern vor. Dieser Minimalismus wird dazu führen, dass die Schwyzer Spitäler zunehmend Mühe haben werden, interkantonal wettbewerbsfähig zu bleiben, was letztlich vor allem der Bevölkerung des Kantons Schwyz schadet.

Demgegenüber ist für die SP entscheidend, dass das Spitalangebot einen Service Public darstellt und die 3-Spitäler-Strategie viel mit Lebensqualität, d.h. mit Attraktivität zu tun hat. Eine gesonderte Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch die Kantone aus regional- und/oder sozialpolitischen Überlegungen ist möglich und grundsätzlich rechtlich zulässig. Wir sind daher der Ansicht, dass durch eine weniger restriktive Formulierung des Erlasses auch struktur- und regionalpolitische Beiträge möglich sein sollen, ohne dass sie zuerst über einen parlamentarischen Vorstoss zur Diskussion gebracht werden müssen.

Einige Fragen bleiben im Vernehmlassungsbericht offen, wobei wir davon ausgehen, dass diese spätestens in der kantonsrätlichen Kommission behandelt werden. Wie hoch sind die Beiträge, welche die umliegenden Kantone ihren Spitälern ausgerichtet haben? Wie haben sich die umliegenden Kantone an den ungedeckten Betriebs- und Investitionskosten der Spitäler beteiligt? Werden die fehlenden Differenzbeträge (z. B. Vorhalteleistungen für Notfall- und Intensivpflegestationen) der letzten drei Jahre nachträglich ausgerichtet? Genügen die vorhandenen elektronischen Einrichtungen und Programme, um die PatientInnendaten besonders schützenswert zu behandeln, oder mit welchen Kosten müssen diese allenfalls aufgerüstet werden?

In diesem Zusammenhang nehmen wir an, dass im neuen §12 Abs. 1 d) die Kontrolle der Jahresrechnung gemeint ist, da die Patientlnnenrechnungen bereits durch die Krankenkassen überprüft werden und daher nicht Sache des Kantons sind.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 5 Spitalplanung und Spitalliste

Gemäss Abs. 3 können neu auch über den Bedarf hinausgehende Leistungsaufträge erteilt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit oder Qualität der Spitalversorgung gefördert werden kann. Durch diese Gesetzesanpassung können auch neue Leistungserbringer wie z. B. Anbieter von alternativen Leistungen auf die Spitalliste aufgenommen werden, sofern sie die Voraussetzungen von §4 erfüllen. Diese begrüssenswerte Entwicklung ist eine logische Konsequenz der Abkehr von der Objektfinanzierung hin zur Subjektfinanzierung.

§ 9 Fallunabhängige Leistungen

Es wird begrüsst, dass im Gesetz weiterhin Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Ausund Weiterbildung, die Vorhalteleistungen in Notfällen und die Förderung neuer Vorsorgemodelle und Methoden vorgesehen sind.

Für die Aufrechterhaltung der Spitalkapazität aus regionalpolitischen Gründen sind im revidierten Gesetz jedoch keine Beiträge vorgesehen. Sollte sich in den kommenden Jahren die Aufrechterhaltung der Spitalkapazität als politisch wünschenswert erweisen, müsste zuerst eine Gesetzesanpassung vorgenommen werden. Die Schwyzer Spitäler sind dem Wettbewerb auf dem Gesundheitsmarkt ausgesetzt und müssen sich einer ausserkantonalen Konkurrenz stellen, welche auf Strukturbeiträge zählen kann. Dies widerspricht zwar der ursprünglichen Absicht des neuen KVGs, entzieht sich aber der direkten Einflussnahme durch unseren Kanton. Mit einer im kantonalen Spitalgesetz vorsorglich geschaffenen Möglichkeit, aus regionalpolitischen Gründen Strukturbeiträge ausrichten zu können, kann diese Wettbewerbsverzerrung entschärft werden.

Antrag:

Der Begriff "fallunabhängige Leistungen" ist durch "gemeinwirtschaftliche Leistungen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausrichtung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen wird gemäss KVG in der kantonalen Gesetzgebung geregelt, deshalb sollte die Bezeichnung übereinstimmen.

1. Antrag zu Abs. 1:

Der Kanton richtet den Listenspitälern Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen aus für a) die Aus- und Weiterbildung

b) die Vorhalteleistungen für Notfälle

Begründung:

Die Spitäler brauchen Planungssicherheit. Durch eine Kann-Formulierung müssten aber die Beiträge von a) und b) jährlich vom Kantonsrat bestätigt werden.

2. Antrag zu Abs. 1:

Der Kanton kann den Listenspitälern Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen ausrichten für

- c) die Förderung neuer Versorgungsmodelle sowie neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- d) weitere Aufgaben in Form von Leistungsaufträgen (z. B. geschützte Operationsstellen (GOPs), Führen von Registern zur Qualitätssicherung usw.).

Begründung:

Mit Lit. d) wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, aufgrund welcher den Spitälern bei Bedarf weitere Aufgaben zugeteilt werden können.

Antrag zu Abs. 2 und 3:

Abs. 2: Die Beiträge erfolgen in der Regel als Pauschale.

Abs. 3: Für die Beiträge werden anerkannte Vergleichszahlen berücksichtigt.

Begründung:

Diese Formulierungen verbessern die Planungssicherheit und Gesetzesauslegung.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und mit freundlichen Grüssen

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei Kanton Schwyz

Markus Urech Luka Markić

Präsident Partei- und Fraktionssekretär